

Stadt Ansbach, Postfach 6 07, 91511 Ansbach

## Postzustellungsurkunde

Firma  
Ansbacher Ziegel GmbH  
Naglerstraße 40

91522 Ansbach

Hausadresse:  
Johann-Sebastian-Bach-Platz 1  
91522 Ansbach  
Telefon: (09 81) 51-0 Vermittlung  
Telefax: (09 81) 51-3 03 (Sammelnummer)

Sprechzeiten:  
Montag - Freitag 08 - 12 Uhr  
Montag - Dienstag 14 - 16 Uhr  
Donnerstag 14 - 18 Uhr

Amt:	Dienstgebäude:	Zimmer:	Datum:
Umweltamt	Nürnberger Str. 32	104	11.07.96
Auskunft erteilt:	Telefon: 51-	Telefax: 51-	Unser Zeichen:
Herr Hübsch	439	351	31 Hü/K1/V
			Ihre Nachricht:
			Ihr Zeichen:

**Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193), zuletzt geändert am 19.07.1995 (BGBl. I S. 930)**

Bez.: Antrag auf Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG zur Errichtung und für den Betrieb einer Tunnelofenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 328 der Gemarkung Eyb

### Anlagen:

- 1 Plansatz
- 1 Kostenrechnung

Die Stadt Ansbach erläßt folgenden

## B e s c h e i d :

### 1. Genehmigung nach § 4 BImSchG

Die Firma Ansbacher Ziegel GmbH, Naglerstraße 40, 91522 Ansbach, erhält nach Maßgabe der nachstehenden Nr. 3 die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur Errichtung und für den Betrieb einer Tunnelofenanlage auf dem Grundstück Fl.Nr. 328 der Gemarkung Eyb.

./.



## 2. Planunterlagen:

Dieser Genehmigung liegen die folgenden mit Genehmigungsvermerk der Stadt Ansbach vom 11.07.96 versehenen Planunterlagen und Beschreibungen zugrunde, welche Bestandteil dieses Bescheides sind:

1. Antrag vom 06.03.1995
2. Anlagenbeschreibung
3. Projekt-Übersichtsplan M 1 : 250
4. Tunnelofen-Querschnittszeichnung M 1 : 20
5. Betriebsbeschreibung der Produktion
6. Beschreibung der Betriebseinheiten
7. Zusammenstellung der technischen Daten für Einsatzstoffe und Produkte
8. Verfahrensfließbild
9. Daten des Tunnelofens
10. Betriebsbeschreibung des Tunnelofens
11. Baubeschreibung des Tunnelofens
12. Tunnelofen - Betriebsbrennkurve -
13. Unterlagen über die Feuerungsanlage
14. Beschreibung der thermischen Abgasreinigung
15. Plan zur thermischen Abgasreinigungsanlage
16. Schreiben vom 8. Mai 1995 - Nachtrag zum Antrag -
17. Beschreibung und Analyse Papierschlamm
18. Beschreibung Premix-Brennersystem
19. Fragebogen zur Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Reststoffen

## 3. Nebenbestimmungen

### 3.1 Anlagedaten

Die Genehmigung gilt nur für einen Tunnelofen mit folgenden Anlagedaten: Tunnelofen mit einer thermischen Abgasreinigungsanlage zur Produktion von maximal 300 Tonnen Mauerziegel/Tag.

Im folgenden sind die Anlagen aufgeführt, die als Nebenanlagen für die Produktion erforderlich sind:

Belade-/Setzanlage  
Entlade-/Verpackungsanlage  
Flüssiggasanlage mit einem Fassungsvermögen von 98.500 l  
Butan -genehmigt mit Bescheid vom 08.07.1993-

### 3.2 Auflagen zur Luftreinhaltung

#### Anforderungen zur Emissionsminderung

- 3.2.1 In den Brenneranlagen des Tunnelofens dürfen nur Erdgas und Butan als Brennstoff verfeuert werden.

- 3.2.2 Die Brennleistung des Tunnelofens darf 12,5 t/h (ohne Brennhilfsmittel) und die Feuerungswärmeleistung 4,3 MW, entsprechend einem höchsten Brennstoffdurchsatz von 430 m<sup>3</sup> Erdgas bzw. 340 kg Butan pro Stunde nicht überschreiten.
- 3.2.3 Jede wesentliche Änderung der Zusammensetzung des Rohmaterials, z.B. durch Grubenwechsel oder Änderung der Prosiebungsmittel ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.
- 3.2.4 Als Porosierungsmittel dürfen nur Sägemehl zu 20 % am Brenngut, Polystyrol zu 6 % am Brenngut und Papierfaserstoffe zu 5 % am Brenngut eingesetzt werden.

Der Einsatz von Polystyrol und von Papierfaserstoffen ist der Genehmigungsbehörde anzuzeigen.

- 3.2.5 Bei Verwendung von Papierfaserstoffen ist der Nachweis zu erbringen, daß das eingesetzte Material in der Zusammensetzung dem Material entspricht, das unter Nr. 17 der Planunterlagen geprüft und genehmigt wurde.
- 3.2.6 Die Einhaltung der unter Nr. 3.2.11 geforderten Grenzwerte ist bei Einsatz von Polystyrol und Papierfaserstoffen spätestens sechs Monate nach Einsatzbeginn durch Messung eines anerkannten Meßinstitutes nachzuweisen.
- 3.2.7 Bei Einsatz von Papierfaserstoffen ist nur frisches Material zu verwenden. Die Lagerkapazität darf einen Bedarf von max. 2 Wochen nicht überschreiten. Falls erforderlich, ist die Alkalität des eingesetzten Papierfaserstoffes z.B. durch gebrannten Kalk auf ein pH-Wert von ca. 10 einzustellen.
- 3.2.8 Die Abgase des Tunnelofens sind vollständig zu erfassen und einer thermischen Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen, die so ausgelegt ist, daß im Dauerbetrieb die in Ziffer 3.2.11 aufgeführten Massenkonzentrationen für organische Stoffe nicht überschritten werden.
- 3.2.9 Nur bei Betriebsstörungen darf die Reinigungsanlage kurzfristig über Bypassleitung umfahren werden. Die Störzeit ist zu erfassen (z.B. Differenzdruckanzeiger).
- 3.2.10 Die Gasbrenner des Tunnelofens, der thermischen Abgasreinigungsanlage und des Dampfkessels sind regelmäßig zu warten und zu reinigen und auf die richtige Einstellung zu kontrollieren.

### Emissionsbegrenzungen

3.2.11 Die Massenkonzentrationen an gas-, dampf- und staubförmigen luftverunreinigenden Stoffen im gereinigten Abgas des Tunnelofens dürfen folgende Werte nicht überschreiten:

- Flour und seine gas- und dampfförmigen Verbindungen angegeben als Flourwasserstoff (HF)	5	mg/m <sup>3</sup>
- Staub	50	mg/m <sup>3</sup>
- Stickstoffoxide angeg. als NO <sub>2</sub>	0,50	g/m <sup>3</sup>
- Schwefeloxide angeg. als SO <sub>2</sub>	0,50	g/m <sup>3</sup>
- organische Stoffe		
-- organische Stoffe angeg. als Gesamtkohlenstoff (ohne Methan)	50	mg/m <sup>3</sup>
-- organische Stoffe nach Ziffer 3.1.7 Klasse I TALuft (hier: Phenol, Formaldehyd, Acetaldehyd, Acrolein) und krebserzeugende Stoffe nach Ziffer 2.3 Klasse III TALuft (hier: Benzol) insgesamt davon	20	mg/m <sup>3</sup>
-- Benzol	5	mg/m <sup>3</sup>

#### Anmerkung:

Sofern sich aus dem Ergebnis der Abnahmemessung die betriebssichere Einhaltung eines Gesamtkohlenstoffgehaltes von 20 mg/m<sup>3</sup> ergibt, ist bei den Wiederholungsmessungen auf Antrag des Betreibers und nach Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde die Ermittlung des Gesamtkohlenstoffgehaltes möglicherweise ausreichend. Die Ermittlung der organischen Einzelstoffkomponenten kann dann entfallen.

3.2.12 Die Grenzwerte beziehen sich auf den Normzustand des trockenen Abgases (273 K, 1013 hPa) und auf einen Sauerstoffgehalt von 18 Vol. %. Gemessene Emissionskonzentrationen für Fluorwasserstoff und organische Stoffe sind nur umzurechnen, wenn der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

### Ableitbedingungen

- 3.2.13 Die gereinigten Abgase des Tunnelofens sind durch den neu zu errichtenden Schornstein mit einer Höhe von 35 m über Erdgleiche in den freien Windstrom abzuleiten.
- 3.2.14 Die Abgase aus der Trocknung sind 1 m über Dachfirst ins Freie abzuleiten.
- 3.2.15 Die Feuerungsabgase der Dampfkesselanlage sind über den vorhandenen Schornstein abzuleiten.

### Messung und Überwachung der Emissionen

- 3.2.16 Nach Erreichen des ungestörten Betriebes der Anlage, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens zwölf Monate nach Durchführung der Baumaßnahmen ist die Einhaltung der unter Auflage Ziffer 3.2.11 genannten Emissionsbegrenzungen nachzuweisen.

Für Nachweise sind vom Betreiber Emissionsmessungen zu veranlassen. Die Messungen sind turnusmäßig alle drei Jahre zu wiederholen.

- 3.2.17 Bei Einsatz von Papierfaserstoffen als Porosierungsmittel sind im Rahmen der Messungen nach Ziffer 3.2.11 im Abgas des Tunnelofens außerdem **einmalig** die Summenparameter der polychlorierten Dibenzodioxine (PCDD) und der polychlorierten Dibenzofurane (PCDF), jeweils staub- und gasförmig aus mindestens drei Sammelproben zu bestimmen. Die 2, 3, 7, 8-substituierten PCDD-/PCDF-Isomeren sind einzeln anzugeben. Aus den Meßwerten ist das 2, 3, 7, 8-Toxizitäts-Äquivalent nach den Methoden "BGA" und "NATO/CCMS" zu berechnen und im Meßbericht anzugeben. Bei Überschreitung eines Wertes von  $0,1 \text{ ng/m}^3$ , angegeben als Toxizitäts-Äquivalent TE, bleiben zusätzliche Anforderungen vorbehalten.

Auf diese Messung kann verzichtet werden, wenn nur nachweislich druckfreie und chlorfreie Papierreststoffe aus der Papierproduktion eingesetzt werden.

- 3.2.18 Bei der Vorbereitung und Durchführung der Emissionsmessungen ist folgendes zu berücksichtigen:
- Die Messungen dürfen nur von einer nach § 26 BImSchG zugelassenen Meßstelle durchgeführt werden.
  - die Messungen sind entsprechend den Anforderungen der TA Luft zur Meßplanung (Ziffer 3.2.2.2), zur Auswahl von Meßverfahren (Ziffer 3.2.2.3) und zur Auswertung der Meßergebnisse (Ziffer 3.2.2.4, Abs. 1) durchzuführen.

- Zur Gewährleistung einer technisch einwandfreien und gefahrlosen Durchführung der Emissionsmessungen sind im Einvernehmen mit dem vorgesehenen Meßinstitut auf der Reingasseite an geeigneter Stelle Meßstrecken mit Probenahmestellen festzulegen. Die Hinweise der Richtlinie VDI 2066 Meßstrecke sind zu beachten.
- Die Termine der Emissionsmessungen sind der Genehmigungsbehörde jeweils spätestens acht Tage vor Meßbeginn mitzuteilen. Der Meßbericht ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.
- Um die Messung mit maximal genehmigten Porosierungsmittelanteil durchzuführen, sind dem Meßinstitut und der Stadt Ansbach -Umweltamt-, vor der Messung eine Auflistung sämtlicher Formate mit Angabe der Rohdichte und den eingesetzten Porosierungsmitteln vorzulegen. Die Anteile an Porosierungsmitteln sind für jedes Format in kg/t gebrannte Ware bzw. für Polystyrol in Vol. % anzugeben.
- Die Durchführung der Messungen bzw. die Erstellung des Meßberichtes ist entsprechend dem Muster-Emissionsmeßbericht des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI) vorzunehmen (Bekanntmachung des BStMLU Nr. 8210-733-35342 vom 09.07.1991, AllMBl. Nr. 18/1991, S. 483.
- Dem beauftragten Meßinstitut sind die für die Erstellung des Meßberichtes, entsprechend den vorstehenden Anforderungen, die erforderlichen Daten und Angaben zur Verfügung zu stellen.

#### Allgemeine Anforderungen

3.2.18 Am Tunnelofen sind folgende Parameter kontinuierlich zu erfassen:

- Temperaturwerte
- Brenngasmenge
- Verbrennungsluftmenge
- Ofendruck

3.2.19 Für den Betrieb und die Wartung des Thermoreaktors, ist eine Betriebsvorschrift unter Berücksichtigung der vom Lieferer gegebenen Bedienungsanweisungen zu erstellen.

3.2.20 Über die Durchführung von Wartungsarbeiten an den Abgasreinigungseinrichtungen sind Aufzeichnungen in Form eines Betriebsbuches zu führen. Das Betriebsbuch ist der Genehmigungsbehörde auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzuzeigen und mindestens über einen Zeitraum von drei Jahren nach der letzten Eintragung aufzubewahren.

- 3.2.21 Sofern für die Wartungs- und Instandsetzungsarbeiten kein geeignetes Personal zur Verfügung steht, ist ggf. ein Wartungsvertrag mit einer einschlägig tätigen Fachfirma abzuschließen.
- 3.2.22 Die Brennkammertemperatur des Thermoreaktors ist durch ein registrierendes Meßgerät kontinuierlich aufzuzeichnen.
- 3.2.23 Der Stellgrad der Frischluftklappe in der Abgasleitung ist mittels Schreiber zu protokollieren.
- 3.2.24 Schreibstreifen von selbsttätig aufzeichnenden Meßgeräten bzw. Zustandsanzeigern sind täglich mit Datum zu versehen und mindestens drei Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren.
- 3.2.25 Im Abgasstrom ist eine Meßsonde zu installieren, von der aus über ein O<sub>2</sub>-Meßgerät der O<sub>2</sub>-Gehalt im Abgas jederzeit abgerufen werden kann.
- 3.2.26 Beträgt die Ausfallzeit der Abgasreinigungseinrichtung mehr als 5 Arbeitstage, darf der Tunnelofen nicht mit ungebranntem Gut beschickt werden. Gegebenenfalls ist zur Aufrechterhaltung des Brennzyklus gebranntes Material einzusetzen.

#### Anlagensicherheit

- 3.2.27 Zur Vermeidung von Explosionsgefahren am Tunnelofen und der thermischen Abgasreinigungsanlage sind Prüfungen auf Einhaltung der Anforderungen folgender Prüfgrundlagen vorzunehmen:
  - DVGW-Arbeitsblatt G 610/I, "Gasfeuerung an Industrieöfen"
  - prEN 746-2, September 1992 in Verbindung mit dem Arbeitspapier EN 746-2, Januar 1994, "Industrielle Thermoprozeßanlagen Teil 2 - Sicherheitsanforderungen an Feuerungen und Brennstoffführungssysteme"
  - DIN-VDE 0116, "Elektrische Ausrüstung von Feuerungsanlagen".
- 3.2.28 Die Prüfungen sind für das vorgesehene Konzept der Feuerung, die sicherheitsrelevante Ausrüstung, die Brennsteuerung hinsichtlich der Fehlersicherheit und für die thermische Abgasreinigungsanlage vorzunehmen.
- 3.2.29 Während der Erprobungsphase des Tunnelofens sind von einem Sachverständigen des TÜV Bau- und Betriebstechnik an der Anlage entsprechende Funktionsprüfungen durchzuführen. Eine Bescheinigung über die Einhaltung der Prüfgrundlagen und die Anlagensicherheit ist der Genehmigungsbehörde vorzulegen.

### Lärmschutz

3.2.30 Die Bestimmungen der "Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TALärm) vom 16.07.1968 (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 137 vom 26.07.1968) sind einzuhalten.

3.2.31 Die Beurteilungspegel, der von allen Anlagen einschließlich des Fahrverkehrs auf dem Betriebsgelände ausgehenden Geräusche, dürfen an den Immissionsorten 1 bis 3 folgende Immissionsrichtwerte nicht überschreiten:

Immissionsort	Immissionsrichtwerte dB(A)	
	tagsüber	nachts
1 Landesfinanzschule Stettiner Straße	55	40
2 Adalbert-Plipp-Str. 30	60	45
3 Naglerstraße 42	65	50

Die Tagzeit beginnt um 6.00 Uhr und endet um 22.00 Uhr.

Der Immissionswert für die Nachtzeit gilt auch dann als überschritten, wenn ein Meßwert den Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) überschreitet (Punkt 2.422.6 TALärm).

3.2.32 Alle lärm erzeugenden Anlagenteile sind dem derzeitigen Stand der Lärmschutztechnik entsprechend auszuführen und sorgfältig zu warten.

3.2.33 Die körperschallabstrahlenden Anlagenteile sind mittels elastischer Elemente von luftschallabstrahlenden Gebäudeteilen zu entkoppeln.

3.2.34 Lärmintensive Arbeiten im Freien sind zu vermeiden.

3.2.35 In der Zeit zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr sind Ladetätigkeiten und Lieferverkehr zu unterlassen.

3.2.36 Für den Materialtransport sind vorzugsweise Fahrzeuge einzusetzen, die den Kriterien für lärmarme Kraftfahrzeuge der Anlage XXI zu § 49 der Straßenverkehrszulassungsordnung vom 24.11.1984 entsprechen. Bei Neu- oder Ersatzbeschaffung sind, falls am Markt erhältlich, diese vorzugsweise zu beschaffen.

### Reststoffe/Abfall

3.2.37 Grünbruch ist den Produktionsprozeß zurückzuführen. Fehlbrand ist der Verwertung zuzuführen und für den Wegebau, als Tennisplatzbelag usw. zu verwenden.

- 3.2.38 Eine Wiederverwertung des nicht mehr in der Abgasreinigungsanlage einsetzbaren Quarzkieses als Wertstoff, ist einer Deponierung vorzuziehen. Im Falle einer externen Verwertung sind Art der Verwertung und Verwerterbetrieb der Genehmigungsbehörde mitzuteilen.
- 3.2.39 Alle übrigen Abfälle wie Öl, ölhaltige Abfälle usw. sind einer geordneten Entsorgung zuzuführen.
- 3.2.40 Bei Abbruch des alten Tunnelofens ist das anfallende Material zu untersuchen (Rückstandsanalyse) und ordnungsgemäß zu entsorgen.

### 3.3 Auflagen zum Baurecht

Die Baugenehmigung der Stadt Ansbach vom 04.07.1995 -Az.: 60-Eg/E- ist Bestandteil dieses Bescheides.

### 3.4 Auflagen zum Arbeitsschutz

#### Tunnelofen

- 3.4.1 Sofern die Decke des Tunnelofens zu Bedienungs-, Wartungs- oder Inspektionszwecken betreten werden muß, müssen geeignete Aufstiege sowie Absturzsicherungen (z.B. 3-teiliger Seitenschutz, Mindesthöhe 1 m) angebracht werden.
- 3.4.2 Stellteile (Bedienelemente) und Ausrüstungsteile (z.B. Sicherheits- Regeleinrichtungen) des Ofens müssen so angeordnet und beschaffen sein, daß sie gefahrlos erreicht, betätigt und Instand gehalten werden können.
- 3.4.3 Die Begehungskanäle im Tunnelofen müssen einen freien Durchgang von mindestens 1,8 m X 0,7 m haben.
- 3.4.4 An den kraftbetätigten Ofenabschlüssen müssen vor Ort von Hand zu betätigende Schalteinrichtungen ohne Selbsthaltung (Tippschalter) zum Öffnen und Schließen vorhanden sein.
- 3.4.5 Sofern automatische oder ferngesteuerte Ofenabschlüsse eingebaut werden, muß vor Ort eine Schaltsperre vorhanden sein, mit der die Schließbewegung des Ofenabschlusses und gleichzeitig die zugehörige Verzieh- oder Verschiebeeinrichtung für Ofenwagen stillgesetzt werden kann.
- 3.4.6 Die Antriebsenergie für Beschickungs- und Entnahmeeinrichtungen muß vor Ort mit abschließbaren Einrichtungen unterbrochen werden können (Not-Aus).
- 3.4.7 An den Ofenabschlüssen sind mechanische Sicherungen vorzusehen, die ein ungewolltes Schließen der Tore verhindern.
- 3.4.8 Im Ofenmauerwerk dürfen keine Gasleitungen verlegt werden.

- 3.4.9 Der gasbeheizte Ofen muß so belüftet sein, daß vor dem Zünden oder Wiederanzünden im Ofen keine unverbrannten Gase in gefährlicher Menge vorhanden sind (vgl. dazu Abschnitt 7.8 TRD 412 "Gasfeuerungen an Dampfkesseln" und Abschnitt 5.4 DIN 4756 "Gasfeuerungen in Heizungsanlagen, Bau, Ausführung, sicherheitstechnische Grundsätze").
- 3.4.10 Am Ofen muß die Gaszufuhr durch eine handbetätigte Absperrereinrichtung von ungefährdeter Stelle aus sicher abzusperren sein. Außerdem muß sowohl jede Brennergruppe, als auch jeder Brenner durch handbetätigte Schnellschlußventile von der Gaszufuhr abgesperrt werden können.
- 3.4.11 Der Ofen muß mit einer für alle Brenner wirksamen Gasmanagementsicherung ausgerüstet werden (siehe auch DIN 3380 Teil 3).
- 3.4.12 Durch geeignete Maßnahmen ist sicherzustellen, daß sich am Ofen nicht ungewollt zündfähige Gas-Luft-Gemische in den Zuleitungen für Gas oder Luft bilden können, z.B. Einbau geeigneter Rückflußsicherungen, Verwendung von Strömungswächtern in Verbindung mit Absperrventilen.
- 3.4.13 Die Gasleitungen sind vor Inbetriebnahme und weiterhin jährlich mindestens einmal einer Dichtheitsprüfung zu unterziehen. Die Prüfergebnisse sind schriftlich festzuhalten.
- 3.4.14 Rohrleitungen von Flüssiggasanlagen mit einem Druckbehälter, dessen Fassungsvermögen mehr als 3 t beträgt, dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn ein Sachverständiger sie einer erstmaligen Prüfung und einer Abnahmeprüfung unterzogen und bescheinigt hat, daß sie sich in ordnungsgemäßen Zustand befinden.

Die wiederkehrenden Prüfungen sind mindestens alle 5 Jahre durch einen Sachverständigen durchzuführen.

- 3.4.15 Es ist zu gewährleisten, daß die Gasverbrauchsanlagen nur betrieben werden, wenn gefährliche Ansammlungen von unverbranntem Gas vermieden werden.

Diese Forderung ist erfüllt, wenn bei dem Tunnelofen, der im Langzeitbetrieb und kontinuierlich mit einer Arbeitstemperatur über 650 °C betrieben wird,

- beim Anheizvorgang,
- bei Arbeitstemperaturen unter 650 °C,
- in Ofenzonen unter 650 °C Arbeitstemperatur (z.B. Aufheizzonen)

eine selbsttätige Flammenüberwachung wirksam und eine Gasmanagementsicherung in der Zuleitung vorhanden ist.

(Siehe dazu Abschnitt 4.10.2 DVGW-Arbeitsblatt G 610 Gasfeuerungen an Industrieöfen" sowie DIN 4788 Teil 3 "Gasbrenner, Flammenüberwachungseinrichtungen, Flammenwächter, Steuergeräte und Feuerungsautomaten".

- 3.4.16 Die Verbrauchseinrichtungen, die gleichzeitig mit verschiedenen brennbaren Gasen gespeist werden können, sind so einzurichten, daß ein Gas nicht in die Leitung des anderen Gases eindringen kann.
- 3.4.17 Die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, daß die Verbrennungsluft einwandfrei und Flammenstabilität gewährleistet ist (eine einwandfreie Verbrennung liegt z.B. vor, wenn bei geschlossenem Brennraum der CO-Gehalt im unverdünnten Abgas 0,1 Vol.-% nicht übersteigt).
- 3.4.18 Die Gasverbrauchsanlage ist vor der ersten Inbetriebnahme auf ordnungsgemäße Installation und Aufstellung durch einen Sachverständigen überprüfen zu lassen.

Die weiteren Prüfungen (mindestens alle 4 Jahre) sind durch einen Sachkundigen vorzunehmen.

- 3.4.19 Die evtl. erforderlichen Maßnahmen für Bereiche in denen mit explosionsfähiger Atmosphäre gerechnet werden muß, sind mit dem Sachverständigen festzulegen und durchzuführen (z.B. evtl. Gasaustritt aus Sicherheitseinrichtungen, Undichtheiten, bei denen konstruktionsbedingt die Dichtheit während des Betriebes auf Dauer nicht gewährleistet ist, z.B. Stopfbuchsenpackungen an Armaturen).
- 3.4.20 Zur Vermeidung von Quetschgefahren muß zwischen den am weitesten ausladenden Teilen von Schiebebühnen und Fahrzeugen und festen Gegenständen ein seitlicher Schutzabstand von mindestens 0,5 m eingehalten werden. Dieser Schutzabstand muß auch zwischen Fahrzeugen auf benachbarten Gleisen eingehalten sein.

Hinweis:

Auf die Einhaltung eines Schutzabstandes kann verzichtet werden, wenn Quetschgefahren durch geeignete Einrichtungen vermieden sind (z.B. Schaltleisten, berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen usw.).

- 3.4.21 Sofern der Fahrbereich (Schiebebühnen) nicht ständig beobachtet wird, sind besondere Einrichtungen zum Vermeiden von Gefährdungen von Personen erforderlich. Z.B. Tasteinrichtungen, die Fahrbewegungen im Gefahrfall rechtzeitig unterbrechen, wie z.B. Schaltleisten, berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen (Lichtschranken u.ä.), Abspernung des Fahrbereiches mit elektrisch verriegelten Zugängen bei geschlossenen Anlagen, die betriebsmäßig nicht betreten werden müssen.
- 3.4.22 An Stapelautomaten (z.B. Setzmaschine, Entladung) muß der Personen unmittelbar zugängliche Bereich, in dem durch Bewegungen des Lastaufnahmemittels und der Last Körperquetschungen auftreten können (Gefahrenbereich), gesichert werden. Der Gefahrenbereich kann z.B. durch mechanische Schutzeinrichtungen bzw. durch berührungslos wirkende Schutzeinrichtungen gesichert werden.

- 3.4.23 Die Zahl bzw. Anordnung der Ausgänge aus der Halle ist so festzulegen, daß die Entfernung von jeder Stelle des Raumes zum nächstgelegenen Ausgang in der Luftlinie gemessen höchstens 35 m beträgt (z.B. zusätzliche Türe Hallenlängsseite vorsehen).
- 3.4.24 Im Verlauf der Rettungswege müssen Türen als Drehflügeltüren, die in Fluchtrichtung aufschlagen, ausgeführt werden.
- 3.4.25 Die Verkehrswege, die als Bühnen, Laufstege oder Galerien angeordnet sind und höher als 1 m über dem Boden liegen, müssen durch 1 m hohe Geländer, bestehend aus Handlauf, Knie- und Fußleiste (mindestens 5 cm hoch) gesichert sein.
- 3.4.26 Bei der Ausführung der kraftbetätigten Türen und Tore sind die Bestimmungen des § 11 der Arbeitsstättenverordnung die Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 11/1-5 "Kraftbetätigte Türen und Tore" einzuhalten.
- 3.4.27 Falls die Halle nicht voll beheizt wird, sind im Bereich der ständigen Arbeitsplätze örtlich wirkende Heizeinrichtungen vorzusehen.

Die Heizeinrichtungen dürfen nicht so auf Arbeitsplätze blasen oder strahlen, daß die Arbeitnehmer einer sie beeinträchtigenden Temperatur oder Zugluft ausgesetzt sind.

- 3.4.28 Die Beleuchtungseinrichtungen sind nach der Arbeitsstätten-Richtlinie ASR 7/3 "Künstliche Beleuchtung" auszulegen. Für die Ausführung und Anordnung sind DIN 5035 "Innenraumbelichtung mit künstlichem Licht" Teil 1 und 2 anzuwenden (Nennbeleuchtungsstärke mindestens 200 Lux).
- 3.4.29 Die Elektroinstallation muß nach den DIN VDE-Bestimmungen durch eine Elektrofachkraft ausgeführt werden. Die Wirksamkeit der getroffenen Schutzmaßnahmen ist vor Inbetriebnahme der Anlage durch eine Elektrofachkraft zu prüfen.
- 3.4.30 Für den Betrieb der Anlage ist eine Betriebsanweisung zu erstellen. Die Betriebsanleitung des Herstellers ist zu beachten. Der Betrieb und die Instandhaltung ist nur geeigneten und unterwiesenen Personen zu übertragen.
- 3.4.31 Vor der ersten Inbetriebnahme ist die Anlage durch einen Sachkundigen auf ordnungsgemäßen Zustand zu überprüfen. Entsprechende Prüfbescheinigungen sind vorzulegen.
- 3.4.32 Die abschließende Fertigstellung der baulichen Anlage ist gemäß Art. 85 Abs. 2 Bay. Bauordnung (BayBO) mindestens zwei Wochen vorher auch dem Gewerbeaufsichtsamt Nürnberg, 90336 Nürnberg, mitzuteilen.

### Thermische Abgasreinigungsanlage

- 3.4.33 Für evtl. anfallende Reparatur- und Wartungsarbeiten sind geeignete Aufstiege und gesicherte, sowie ausreichend bemessene Standflächen vorzusehen.
- 3.4.34 Die Steigleitern und Steigeisengänge mit mehr als 5 m Länge müssen Einrichtungen zum Schutz gegen Absturz von Personen haben, z.B.
- Vorrichtungen für den Einsatz zwangsläufig zur Wirkung kommender Sicherheitsgeschirre
  - durchgehenden Rückenschutz, beginnend in höchstens 3 m Höhe über der Standfläche oder 2,20 m Höhe über Bühnen oder Podesten,
  - Bauteile oder Streben, die einen waagerechten Abstand von höchstens 0,7 m von der Vorderkante der Steigeisen haben und aufgrund ihrer Beschaffenheit geeignet sind, den Rückenschutz zu ersetzen.
- 3.4.35 An den Antrittstellen der Steigleitern müssen Absturzsicherungen (z.B. Drehfeder gelagerter Drehstab) vorgesehen werden.
- 3.4.36 Die Arbeitsplätze und Verkehrswege, die höher als 1 m über dem Fußboden liegen, sind gegen Absturz zu sichern. Die Oberkante der Umwehrung muß mindestens 1 m hoch sein.
- 3.4.37 Die Umwehrungen müssen in Höhe der Oberkante eine Horizontalkraft von mindestens 1000 N/m aufnehmen können.

### 3.5 **Genehmigungsdauer**

- 3.5.1 Die immissionsrechtliche Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von zwei Jahren mit der Errichtung der Anlage begonnen wird. Auf Antrag ist eine Verlängerung der Genehmigung möglich.

### 4. **Kostenentscheidung**

Die Antragstellerin hat die Kosten des Verfahrens zu tragen.

An Gebühren werden festgesetzt:

Immissionsrechtliche Genehmigungsgebühr	10.000,-- DM
Auslagen:	
a) Veröffentlichung FLZ	296,70 DM
b) Postzustellung	<u>9,-- DM</u>
Der Gesamtbetrag von	10.305,70 DM =====

ist sofort fällig und innerhalb von 14 Tagen auf eines der Konten der Stadt Ansbach unter Angabe der Aktenzeichen zu überweisen.

### G r ü n d e :

#### I. Sachverhalt

Die Fa. Ansbacher Ziegel GmbH, Naglerstraße 40, 91522 Ansbach, hat am 6. März 1995 die Genehmigung zur Errichtung und den Betrieb eines Tunnelofens auf dem Grundstück Fl.Nr. 328 der Gemarkung Eyb beantragt.

Das Gebiet, in dem die Anlage errichtet wird, hat den Charakter eines Gewerbegebietes. Die planungsrechtliche Zulässigkeit ist gegeben.

Die Bebauung nordöstlich der geplanten Anlage, hinter der Bahnlinie Nürnberg/Treuchtlingen, stellt ein "allgemeines Wohngebiet (WA)" dar. Die Bebauung nordwestlich und östlich des Betriebsgeländes ist als Gewerbegebiet (GE) und die Bebauung westlich der Fa. Ansbacher Ziegel ist als Mischgebiet (MI) ausgewiesen. Von der Anlage gehen Lärmemissionen und Luftschadstoffe aus, die unter Beachtung von Auflagen die Grenzwerte der TALärm und TALuft einhalten.

Die beantragte Neugenehmigung umfaßt im wesentlichen die Errichtung und den Betrieb eines Tunnelofens mit einer thermischen Abgasreinigungsanlage zur Produktion von maximal 300 Tonnen Mauerziegel/Tag.

Die Bekanntmachung des Vorhabens erfolgte am 21. März 1995 in der Fränkischen Landeszeitung. Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen waren in der Zeit vom 29. März bis 28. April 1995 bei der Stadt Ansbach -Umweltamt- zur Einsichtnahme ausgelegt. Einwendungen gegen das Vorhaben wurden innerhalb der Einwendungsfrist nicht erhoben.

## II. Rechtliche Würdigung

1. Das Vorhaben ist auf Grund des § 4 Bundes-Immissionschutzgesetz -BImSchG- vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1193), zuletzt geändert am 19.06.1995 (BGBl. I S. 930) i.V.m. Nr. 2.10, Spalte 1 des Anhangs der 4. Verordnung zur Durchführung des BImSchG -4. BImSchV- vom 24.07.1985 (BGBl. I S. 1586), zuletzt geändert am 22. April 1993 (BGBl. I S. 466), genehmigungsbedürftig.

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Stadt Ansbach ergibt sich aus Art. 1 Abs. 1 Buchst. c BayImSchG, i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG.

Das nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a) der 4. BImSchV vorgeschriebene förmliche Genehmigungsverfahren nach § 10 BImSchG wurde ordnungsgemäß durchgeführt.

2. Das Vorhaben wurde von der Stadt Ansbach -Umweltamt- zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, zum Abfallrecht und zur Störfallverordnung beurteilt. Weiterhin wurden die Stadt Ansbach -Baugenehmigungsbehörde- das Gewerbeaufsichtsamt, die Stadtwerke Ansbach und der TÜV Bau- und Betriebstechnik zu diesem Vorhaben gehört.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung war zu erteilen, weil die beantragte Neugenehmigung, unter Beachtung der Auflagen und Bedingungen in diesem Bescheid, die Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 BImSchG erfüllt.

Die Genehmigung schließt andere, die Anlage betreffende Entscheidungen -Baugenehmigung- mit ein (§ 13 BImSchG).

Um eine ordnungsgemäße Errichtung und einen ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zu gewährleisten, waren Auflagen gem. § 12 BImSchG zu erlassen.

Unter Ziffer 3.2.1 bis 3.4.32 wurden Auflagen zur Luftreinhaltung, zum Lärmschutz, für Reststoffe und Abfall, zur Anlagensicherheit, zum Baurecht und zum Arbeitsschutz erteilt.

3. Die Kostenentscheidung stützt sich auf Art. 1, 2, 6 Abs. 2, 8 und 13 des Kostengesetzes -KG- (BayRS 2013-1-1-F), i.V.m. Tarif Nr. 88, Tarif-Stelle 1.1 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz -KVZ- vom 18.05.1983 (BayRS 2013-1-2-F). Danach ist aus dem Rahmen 50,-- - 50.000,-- DM eine Gebühr für die immissionsrechtliche Genehmigung zu ermitteln. Die festgesetzte Gebühr ist angemessen. Die Gebührenbemessung berücksichtigt den mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen -mit Ausnahme Baugenehmigungsgebühr-.

Die Erhebung der Postzustellungsgebühren und der Veröffentlichungskosten erfolgt nach Art. 13 KG.

Hinweise:

1. Die Genehmigung steht unter dem Vorbehalt, daß nachträgliche Anordnungen nach § 17 BImSchG getroffen werden können, wenn die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder sonstigen Belästigungen geschützt wird.
2. Das Baugesetzbuch, die Bayer. Bauordnung und die sonstigen baurechtlichen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Baukunst und Technik, insbesondere die als Richtlinien eingeführten einschlägigen Dienstvorschriften und die Vorschriften des Verbandes Deutscher Elektriker -VDE- sind der Bauausführung zugrunde zu legen und einzuhalten.

Die Unfallverhütungsvorschriften der Bayer. Bauberufsgenossenschaft sind zu beachten und einzuhalten.

Das Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit ist zu beachten.

Das Gesetz zum Schutz gegen Baulärm i.d.F. vom 09.09.1965 sowie die dazu ergangenen Rechtsverordnungen sind zu beachten.

3. Der Betreiber der Anlage ist gem. § 16 BImSchG verpflichtet, der Stadt Ansbach nach Ablauf von jeweils zwei Jahren mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid einschließlich der genehmigten Unterlagen eingetreten sind.
4. Bei Nichterfüllung einer vollziehbaren nachträglichen Anordnung kann der Betrieb der Anlage ganz oder teilweise bis zur Erfüllung der Auflage der Anordnung untersagt werden (vgl. § 20 Abs. 1 BImSchG).

Rechtsgrundlagen - Fundstellen:

Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 15.03.1974 (BGBl. I S. 721, 1139), zuletzt geändert am 19.06.1995 (BGBl. I S. 930).

Bayer. Immissionsschutzgesetz vom 8.10.1974 (BayRS 219-1-1-U) zuletzt geändert durch Gesetz zur Anpassung des Landesrechts an die Staatszielbestimmung Umweltschutz in der Fassung vom 11.07.1986 (GVBl. S. 135).

Kostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.06.1969 (GVBl. S. 165) zuletzt geändert am 08.12.1993 (GVBl. S. 859).

Kostenverzeichnis vom 18.05.1983 (GVBl. S. 293) zuletzt geändert am 4.10.1985 (GVBl. S. 643).

Rechtsbehelfsbelehrung

Die beigefügte Rechtsbehelfsbelehrung ist Bestandteil dieses Bescheides.

Im Auftrag

gez. Unterschrift

